

**Richtlinien  
für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer  
Ministeriums für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz  
vom 14. November 2016 (4263-1/03)**

- 1.           Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1       Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für soziale Maßnahmen, welche die Eingliederung und Resozialisierung Straffälliger fördern.
- 1.2       Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des fachlich begründeten Bedarfs.

- 1.3 Durch die Förderung soll die Resozialisierung Straffälliger (Hauptziel) erreicht werden. Hieraus ergeben sich die Vermeidung erneuter Straffälligkeit, die Verbesserung des Übergangs aus dem Justizvollzug, die Einschränkung abweichenden Verhaltens und das Erlernen neuer Konfliktlösungsstrategien als Unterziele.
- 1.4 Diese Ziele tragen zu einem aktiven Opferschutz, der Verbesserung der Lebenssituation der Straffälligen sowie der Einhaltung gesellschaftlicher Normen und Regeln bei.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die den unter Nummer 1 genannten Zwecken dienen. Hierunter fallen insbesondere:

- Vermittlung in gemeinnützige Arbeit,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- ambulante und stationäre Angebote der Suchtberatungsstellen,
- Schuldnerberatung für Straffällige,
- ehrenamtliche Straffälligenhilfe,
- Wohnraumbeschaffung,
- betreutes Wohnen,
- berufliche Eingliederungshilfen für Straffällige,
- Freizeit- und Betreuungsangebote im Vollzug,
- Besuchs- und Beratungsdienste im Vollzug,
- Entlassungsvorbereitung und Entlassungshilfen für Straffällige,
- Koordination von Aufgaben der freien Straffälligenhilfe sowie Weiterbildung der Mitarbeiter.

Förderfähig ist der zur Durchführung der Tätigkeiten erforderliche Personal- und Sachaufwand.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine und Einrichtungen der Straffälligenhilfe.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat seine Eigenmittel durch Bankbestätigung oder in sonst geeigneter Weise nachzuweisen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme bieten. Er hat sicherzustellen, dass die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen für ihn tätigen Personen über eine für die Tätigkeit ausreichende Qualifikation

verfügen. Diese Qualifikation ist bei einem tätigkeitsbezogenen Hochschul- oder Berufsabschluss, einer entsprechenden Weiterbildung oder Erfahrung in der Arbeit mit Straffälligen anzunehmen.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind die zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Personal- und Sachausgaben. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können zusätzlich andere öffentliche Fördermittel und private Mittel eingesetzt werden.

### 5.1 Personalausgaben

5.1.1 Die Zuwendung kann für Personalausgaben bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Der Zuwendungsempfänger darf seinen Beschäftigten keine den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder übersteigenden Entgelte oder sonstige über- oder außertariflichen Leistungen gewähren. Entgelte für Sozialarbeiter sind höchstens bis zur Entgeltgruppe E 10 Stufe 5, Entgelte für Verwaltungsfachkräfte höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 Stufe 6 förderfähig.

5.1.2 In Einzelfällen kann ein Zuschuss bis zur Vollfinanzierung der Personalkosten gewährt werden, soweit die Übernahme von Pflichtaufgaben des Freistaates den Gegenstand der Förderung bildet.

### 5.2 Sachausgaben

Die Zuwendung kann für Sachausgaben bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 25 000,00 Euro pro Jahr und Projekt, betragen.

#### 5.2.1 Arten der Sachausgaben

Sachausgaben sind:

- einmalige Ausgaben für die Ausstattung und Renovierung von Räumen einschließlich ihrer Ausstattung mit Möbeln, Technik und sonstigen Geräten,
- wiederkehrende Ausgaben für Mieten, Porto, Telefongebühren, Büromaterial, Fahrtkosten, die Beschaffung von Ersatzteilen für Geräte, die Anschaffung projektbezogener Arbeitsmittel und Geräte, für Honorare, für Aus- und Fortbildungen und für weitere projektbezogene Ausgaben.

Notwendige Fahrtkosten werden nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet.

- 5.2.2 Honorare  
Im Rahmen der Zuwendung für Sachausgaben können Honorarkosten von bis zu 7 500,00 Euro pro Jahr und Projekt gefördert werden. Wenn eine Honorarvergütung von mehr als 1 000,00 Euro pro Person und Jahr beantragt wird, ist eine ausführliche fachliche Begründung beizufügen.
- 5.2.3 Aus- und Fortbildungen  
Zur Qualitätssicherung des Projektes kann die Aus- und Fortbildung von Projektmitarbeitern mit bis zu 2 500,00 Euro pro Jahr und Projekt gefördert werden.
- 5.3 Bagatellförderung  
Projekte werden nur gefördert, wenn ihre zuwendungsfähigen Ausgaben 500,00 Euro übersteigen.
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Zweckbindung  
Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt worden sind, nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzahlen. Die Dauer der Zweckbindung beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Die Höhe der Rückzahlung verringert sich pro Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 vom Hundert der Zuwendung.
- 6.2 Besuch der Veranstaltungen oder Einrichtungen  
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit nach Voranmeldung den Besuch der Veranstaltungen oder Einrichtungen zu gestatten.
- 6.3 Nachweispflicht  
Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit verlangen, dass der Zuwendungsempfänger den Nachweis über das Vorliegen von Zuwendungsvoraussetzungen führt.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Voranmeldung  
Das geplante Projekt ist spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde
- Thüringer Oberlandesgericht  
Referat 4 – Verwaltungsabteilung  
Soziale Dienste in der Justiz  
Rathenaustraße 13  
07745 Jena  
anzumelden.
- 7.2 Antragstellung  
Auf Grundlage der Voranmeldungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt die Bewilligungsbehörde die Höhe der möglichen Förderung und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit. Soweit der Antragsteller durch die Bewilligungsbehörde darüber informiert wurde, dass eine Förderung möglich ist, soll er bis zu der im Zusageschreiben gesetzten Frist einen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde stellen.
- 7.2.1 Nachweise und Erklärungen
- 7.2.1.1 Dem rechtsverbindlich unterzeichneten Förderantrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Dieser enthält eine aufgliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und eine Übersicht der beabsichtigten Finanzierung.
- 7.2.1.2 Mit dem Finanzierungsplan sind Nachweise über die Eingruppierung der Mitarbeiter (Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsvertrag), die Aufstellung der Eigen- und Drittmittel, die Vertretungsberechtigung (z.B. Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug) und die Gemeinnützigkeit einzureichen.
- 7.2.1.3 Zusätzlich hat der Zuwendungsempfänger zu erklären, ob allgemein oder für das betreffende Projekt eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht.
- 7.2.2 Versicherungen  
Der Antragsteller hat zu versichern, dass keine Steuerrückstände bestehen, gegen ihn kein Insolvenzverfahren anhängig ist und er nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- 7.2.3 Weitere Unterlagen  
Dem Antrag ist weiterhin eine Projektbeschreibung beizufügen. Diese enthält Erläuterungen zum Inhalt, zur Zielstellung und zur fachlichen Umsetzung des Projektes sowie zur Zielerreichungskontrolle.
- 7.3 Auszahlung  
Die Auszahlung der Zuwendung ist mit dem Formblatt zum Mittelabruf (Anlage zum Zuwendungsbescheid) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- 7.4 Controlling  
Das Förderprogramm wird durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Hierdurch soll die wirtschaftliche Erreichung der Programmziele unterstützt werden. Controlling von Förderprogrammen ist ein Instrument, um die Effizienz und Effektivität von Förderprogrammen im Hinblick auf die Erreichung

- von Programmzielen zu beurteilen und zu steuern.
- 7.4.1 Zielstellung  
Zusätzlich zu den unter Nummer 1 definierten Zielen werden folgende Programmziele angestrebt:
- 7.4.1.1 Vermittlung in gemeinnützige Arbeit:
- die Erreichung von mindestens 100 Erstkontakten,
  - die Vermittlung von jährlich bis zu 50 Probanden,
  - die Senkung der Abbruchquote auf bis zu 25 vom Hundert und
  - die erfolgreiche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit bei mindestens 25 Probanden;
- 7.4.1.2 Täter-Opfer-Ausgleich:
- die Erreichung von mindestens 30 Erstkontakten,
  - die Beratung von jährlich bis zu 20 Probanden und
  - die erfolgreiche Beendigung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei mindestens 10 Probanden;
- 7.4.1.3 ambulante und stationäre Angebote der Suchtberatungsstellen:
- die Erreichung von mindestens 100 Erstkontakten,
  - die Behandlung von jährlich bis zu 50 Probanden,
  - die Senkung der Abbruchquote auf 25 vom Hundert,
  - die erfolgreiche Beendigung der Behandlung bei mindestens 10 Probanden und
  - die Senkung der Rückfallrate;
- 7.4.1.4 Schuldnerberatung für Straffällige:
- die Erreichung von mindestens 100 Erstkontakten,
  - die Beratung von jährlich bis zu 50 Probanden,
  - die Senkung der Abbruchquote auf 25 vom Hundert und
  - die erfolgreiche Beendigung der Beratung bei mindestens 10 Probanden;
- 7.4.1.5 ehrenamtliche Straffälligenhilfe:
- die Erreichung von mindestens 15 Erstkontakten,
  - die Beratung von jährlich bis zu 10 Ehrenamtlichen und
  - der erfolgreiche Einsatz von mindestens 5 Ehrenamtlichen;
- 7.4.1.6 Wohnraumbeschaffung:
- die Erreichung von mindestens 25 Erstkontakten,
  - die Beratung von jährlich bis zu 15 Probanden und
  - die erfolgreiche Umsetzung und Vermittlung von Wohnraum bei mindestens 10 Probanden;
- 7.4.1.7 betreutes Wohnen:
- die Erreichung von mindestens 25 Erstkontakten,
  - die Beratung von jährlich bis zu 15 Probanden und
  - die erfolgreiche Umsetzung und Integration in die Wohnform bei mindestens 10 Probanden;
- 7.4.1.8 berufliche Eingliederungshilfen für Straffällige:
- die Erreichung von mindestens 100 Erstkontakten,
  - die Beratung von jährlich bis zu 50 Probanden,
  - die Senkung der Abbruchquote auf 25 vom Hundert und
  - die erfolgreiche Beratung und Vermittlung bei mindestens 25 Probanden;
- 7.4.1.9 Freizeit- und Betreuungsangebote im Vollzug:
- die Erreichung von mindestens 75 Erstkontakten,
  - die Beratung von jährlich bis zu 45 Probanden und
  - die erfolgreiche Durchführung von 20 Angeboten;
- 7.4.1.10 Besuchs- und Beratungsdienste im Vollzug:
- die Erreichung von mindestens 50 Erstkontakten,
  - die Beratung von jährlich bis zu 35 Probanden und
  - die erfolgreiche Begleitung bei mindestens 25 Probanden;
- 7.4.1.11 Entlassungsvorbereitung und Entlassungshilfen für Straffällige:
- die Erreichung von mindestens 100 Erstkontakten,
  - die Beratung von jährlich bis zu 50 Probanden,
  - die Senkung der Abbruchquote auf 25 vom Hundert,
  - die erfolgreiche Beratung bei mindestens 10 Probanden und
  - die Senkung der Rückfallrate;
- 7.4.1.12 Koordination von Aufgaben der freien Straffälligenhilfe sowie Weiterbildung der Mitarbeiter:
- die Durchführung von jährlich 2 Zusammenkünften,
  - die Durchführung von jährlich 2 Fortbildungen und
  - die Fortbildung von mindestens 10 Mitarbeitern.
- 7.4.2 Zielindikatoren  
Mit den Programmzielen sind jeweils Indikatoren festzulegen, die für eine Messung oder eine einschätzbare Beurteilung der Zielerreichung geeignet erscheinen. Für die Beurteilung der Erreichung der

- unter Nummer 1 benannten Ziele im Förderungszeitraum sind folgende in Gesamtzahlen zu bemessende Indikatoren anzuwenden:
- Erstkontaktforderungen,
  - Summe der Kontaktarten (telefonisch, per E-Mail, persönlich),
  - behandelte/beratene Probanden,
  - Probanden, die eine Behandlung, Beratung oder sonstige Maßnahme abgebrochen haben,
  - Behandlungs-/ Beratungsstunden je Proband,
  - Kontakte zu Netzwerkpartnern,
  - Vermittlungen in gemeinnützige Arbeit,
  - zugewiesene gemeinnützige Arbeitsstunden,
  - erbrachte gemeinnützige Arbeitsstunden,
  - beendete Behandlungen und Beratungen bei aus Sicht des Behandlers oder Beraters erfolgreicher Durchführung, aufgrund Beendigung einer Weisung und bei Weitervermittlung an spezialisierte Behandlungsformen,
  - Arbeitsstunden, die durch den Zuwendungsempfänger erbracht wurden,
  - Rückfälle (differenziert nach einschlägigen und nicht einschlägigen Delikten).
- Darüber hinaus sind die Gründe für den Abbruch von Maßnahmen (z. B. Kontaktabbruch, Behandlungsabbruch durch den Behandler oder Berater, erneute Inhaftierung oder Umzug) zu berücksichtigen.
- 7.4.3 **Zielerreichungskontrolle**  
Die Zielerreichungskontrolle erfolgt auf der Grundlage einer durch den Zuwendungsempfänger zu übermittelnden detaillierten statistischen Erhebung, in der sich die unter Nummer 7.4.2 benannten Zielindikatoren wiederfinden. Als Hauptbestandteil der Zielerreichungskontrolle dient das unter den Nummern 7.5, 7.5.1 und 7.5.2 beschriebene Verwendungsnachweisverfahren. Sofern zu den unter Nummer 1 definierten allgemeinen Zielstellungen keine umfassenden Angaben in anrechenbarer Form gemacht werden können, ist für die Zielerreichungskontrolle der ausführliche Sachbericht des Zuwendungsempfängers zu verwenden (siehe Nummer 7.5.2). Weiterhin werden die erhobenen Programmziele unter der Betrachtung der Kriminalitäts- und Opferstatistiken des Freistaates bewertet.
- 7.5 **Verwendungsnachweisverfahren**  
Der Verwendungsnachweis besteht bei erstmaliger Förderung oder bei Bewilligung einer projektbezogenen Vollfinanzierung aus einem detaillierten Sachbericht (siehe Nummer 7.5.2) und einer detaillierten Aufstellung aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Weiterhin ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht, in der die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste), beizufügen.
- 7.5.1 **Einfacher Verwendungsnachweis**  
Im Übrigen genügt die Form des einfachen Verwendungsnachweises nach Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO). Der Verwendungsnachweis ist nach dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen und bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.5.2 **Sachbericht**  
Der Sachbericht muss die unter den Nummern 7.4.1 und 7.4.2 benannten Daten wiedergeben. Zusätzlich muss er eine Darstellung der Formen und Arten der Behandlung und Beratung sowie Angaben zur Kooperation mit weiteren Netzwerkpartnern, zur Anzahl der durchgeführten Gruppenarbeiten und zum Nachweis der Präventionstätigkeit enthalten.
- 7.6 **Zu beachtende Vorschriften**  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8. Gleichstellungsbestimmung**  
Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Förderrichtlinien gelten jeweils für alle Geschlechter.
- 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**  
Diese Förderrichtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.
- Erfurt, 14. November 2016
- In Vertretung  
Dr. Silke Albin